

In der Senatssitzung am 13. Dezember 2022 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau

01.12.2022

Vorlage für die Sitzung des Senats am 13.12.2022

„Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bremischen Landesdüngeverordnung“

A. Problem

Mit Urteil vom 21. Juni 2018 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) aufgrund der Klage der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der EU-Nitrat Richtlinie (Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen) entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie verstoßen hat (Rechtssache C-543/16).

Zur Umsetzung dieses Urteils wurde im Jahr 2020 die Düngeverordnung durch die Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) angepasst. Im Zuge dieser Anpassung ist auch die Regelung in § 13a der Düngeverordnung eingefügt worden, nach welcher in mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten, die durch die Landesregierungen auszuweisen sind, zusätzliche Anforderungen gelten. Zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung dieser Gebiete hat die Bundesregierung – wie in § 13a Abs. 1 S. 2 der Düngeverordnung vorgesehen – die AVV Gebietsausweisung vom 3. November 2020 (BAnz AT 10.11.2020 B4) erlassen. Infolge der Änderung dieser bundesdüngerechtlichen Vorschriften im Jahr 2020 ist die Bremische Landesdüngeverordnung erstmalig geändert worden (Erste Verordnung zur Änderung der Bremischen Landesdüngeverordnung vom 15.12.2020 (BremGBl. S. 1722)). Hierdurch wurden insbesondere die Änderungen hinsichtlich der Gebietsausweisung bei der Nitratkulisse umgesetzt.

Nach Überprüfung der Landesverordnungen und der darauf basierenden Gebietsausweisungen in den Ländern forderte die EU-Kommission erneut Nachbesserungen, die zur Neufassung der AVV Gebietsausweisung vom 10. August 2022 (BAnz AT 16.08.2022 B2) geführt haben. Mit der Neufassung der AVV Gebietsausweisung wird die von der Europäischen Kommission bemängelte Vorgehensweise bei der Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten zur Umsetzung der EU-Nitrat-Richtlinie geändert und weiter vereinheitlicht. Auf der Grundlage dieser geänderten Vorschriften sind auch die Gebietsausweisungen in den Ländern zu überprüfen und sofern erforderlich anzupassen (§ 14 AVV Gebietsausweisung).

B. Lösung

Entsprechend dieser Vorgabe ist auch in Bremen eine solche Überprüfung erfolgt.

Hydrologische Einzugsgebiete oder Teileinzugsgebiete von Oberflächenwasserkörpern, welche die Bedingungen gem. § 13a Abs. 1 Nr. 4 der Düngeverordnung erfüllen, liegen im bremischen Gebiet nach wie vor nicht vor, so dass für Bremen keine eutrophierten Gebiete auszuweisen sind. Mangels Eröffnung des Anwendungsbereichs von § 13a Abs. 1 Nr. 4 der Düngeverordnung kommt auch §13a Abs. 5 der Düngeverordnung nicht zum Tragen.

Anpassungsbedarf ergibt sich jedoch hinsichtlich der mit Nitrat belasteten Gebiete:

Grundlage für die Überprüfung war eine vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erstellte Abgrenzung der mit Nitrat belasteten Gebiete, basierend auf § 13a Absatz 1 der Düngeverordnung in Verbindung mit Abschnitt 2 der AVV Gebietsausweisung. Aufgrund der grenzübergreifenden Ausdehnung der bremischen Grundwasserkörper erfolgt deren Bewirtschaftung gemeinsam mit Niedersachsen. Daher wurde auch die fachliche Überarbeitung der wasserwirtschaftlichen Fachkulisse nach dem methodischen Vorgehen in Niedersachsen und in Abstimmung mit den niedersächsischen Behörden vorgenommen. Die auf diese Weise für Bremen ermittelten Flächen decken den bremischen Teil der mit Nitrat belasteten Gebiete ab. Hinsichtlich der Details zur Herleitung der mit Nitrat belasteten Gebiete wird auf die in der Anlage 2 beigefügte Begründung für die Zweite Verordnung zur Änderung der Bremischen Landesdüngeverordnung verwiesen.

Für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen hat die Überprüfung ergeben, dass die Ausweisung mit Nitrat belasteter Gebiete anzupassen ist. Die Größe der auf der Basis der geänderten Vorschriften der AVV Gebietsausweisung mit Nitrat belasteten Gebiete beträgt im Ergebnis 668 ha. Hiervon sind 238 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (basierend auf den Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems [ATKIS]) betroffen. Die neugefasste AVV Gebietsausweisung unterscheidet sich von der AVV Gebietsausweisung aus dem Jahre 2020 vor allem dadurch, dass bei der Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete keine emissionsbasierte Abgrenzung der belasteten Gebiete mehr vorgesehen ist. Die Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete erfolgt vielmehr ausschließlich auf der Basis von Immissionswerten. Dies führt dazu, dass von der Gebietsausweisung nach der neugefassten AVV Gebietsausweisung neben Ackerland auch Grünlandflächen betroffen sind.

Für den Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven hat die Überprüfung auf der Basis der novellierten Vorschriften der AVV Gebietsausweisung dagegen ergeben, dass keine mit Nitrat belasteten Gebiete mehr auszuweisen sind.

C. Alternativen

Die Überprüfung der Gebietsausweisung nach Maßgabe der geänderten Vorschriften der AVV Gebietsausweisung sowie die Umsetzung sich daraus ergebender Anpassungen sind gem. § 14 AVV Gebietsausweisung (i. V. m. § 13a Absatz 1 Satz 2 der

Düngeverordnung) für die Länder verpflichtend und stellen überdies einen Bestandteil der Maßnahmen dar, mit der Sanktionen gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der Nichtumsetzung der EU-Nitratrichtlinie nach dem EuGH-Urteil vom 21. Juni 2018 abgewendet werden sollen. Alternativen sind daher nicht erkennbar.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bremischen Landesdüngeverordnung sind keine finanziellen Auswirkungen für die bremische Verwaltung verbunden. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen wird im Rahmen der Fachrechtskontrolle überwacht.

Die geänderte Gebietsausweisung und die damit einhergehenden abweichenden oder ergänzenden Anforderungen gem. § 13a Abs. 2 der Düngeverordnung und § 13a Abs. 3 der Düngeverordnung i. V. m. § 4 BremLDÜV können bei den betroffenen Landwirten zu zusätzlichen Bewirtschaftungskosten führen, die zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht konkret benennbar sind.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Bremischen Landesdüngeverordnung nicht zu erwarten.

Die Relevanzprüfung hat ergeben, dass es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass Frauen und Männer unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich betroffen sein könnten.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bremischen Landesdüngeverordnung und die Begründung hierzu wurden der bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dem Senatskommissar für den Datenschutz, dem Landesbehindertenbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen, der Handelskammer Bremen, der Handwerkskammer Bremen, dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Bremen e.V (BUND), dem Naturschutzbund (NABU), dem Deichverband am linken Weserufer, dem Deichverband am rechten Weserufer, dem bremischen Landwirtschaftsverband e.V. und der Landwirtschaftskammer Bremen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt. Die Ressorts und der Magistrat der Stadt Bremerhaven erhielten im Rahmen der Abstimmung der Deputations- und der Senatsvorlage Gelegenheit, sich zu dem Entwurf zu äußern.

Es ist eine Stellungnahme von der Landwirtschaftskammer Bremen eingegangen. Es wird vorgetragen, dass durch die Änderung der bisherigen Vorgehensweise zur Gebietsausweisung mehr landwirtschaftliche Flächen insbesondere von einzelnen Milchviehbetrieben in Bremen-Nord betroffen seien. Hierzu ist auszuführen, dass die Neuausweisung mit Nitrat belasteter Gebiete entsprechend der neugefassten AVV Gebietsausweisung zu erfolgen hat, die den von der EU-Kommission geforderten Nachbesserungen zur Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie Rechnung trägt. Die Anpassung der Ausweisung mit Nitrat belasteter Gebiete ist für die Länder daher zwingend. Soweit dies dazu führt, dass von der Gebietsausweisung für die Stadtgemeinde Bremen

nunmehr auch Grünlandflächen betroffen sind, ergibt sich auch dies aus den geänderten Vorschriften der AVV Gebietsausweisung und ist daher ebenfalls unvermeidbar.

Der Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bremischen Landesdüngerverordnung ist durch die Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft worden.

Die staatliche Deputation für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie wurde gebeten, in der Sitzung am 30.11.2022 der Verordnung zuzustimmen. Ergebnis: Einstimmig.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 01.12.2022 den Entwurf einer Verordnung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Bremischen Landesdüngerverordnung sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlagen

- Anlage 1: Entwurf zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Bremischen Landesdüngerverordnung mit Anlage 1 (zu § 3 und § 4 Absatz 1)
- Anlage 2: Begründung zum Entwurf zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Bremischen Landesdüngerverordnung

Zweite Verordnung zur Änderung der Bremischen Landesdüngeverordnung

Vom

Aufgrund des § 3 Absatz 4 Satz 1 und 2 Nummer 3 und Absatz 5 sowie in Verbindung mit § 15 Absatz 6 Satz 1 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), das zuletzt durch Artikel 96 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Bremische Landesdüngeverordnung vom 24. September 2019 (Brem.GBl. S. 604), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Dezember 2020 (Brem.GBl. S. 1722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Räumlicher Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für landwirtschaftliche Flächen innerhalb der Gebiete eines Grundwasserkörpers nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Düngeverordnung, die nach dem Verfahren des Abschnitts 2 der AVV Gebietsausweisung ermittelt worden sind (mit Nitrat belastete Gebiete). Das mit Nitrat belastete Gebiet für die Stadtgemeinde Bremen ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

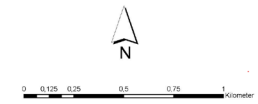
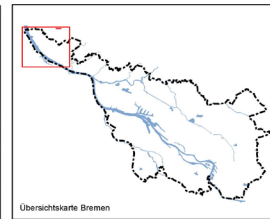
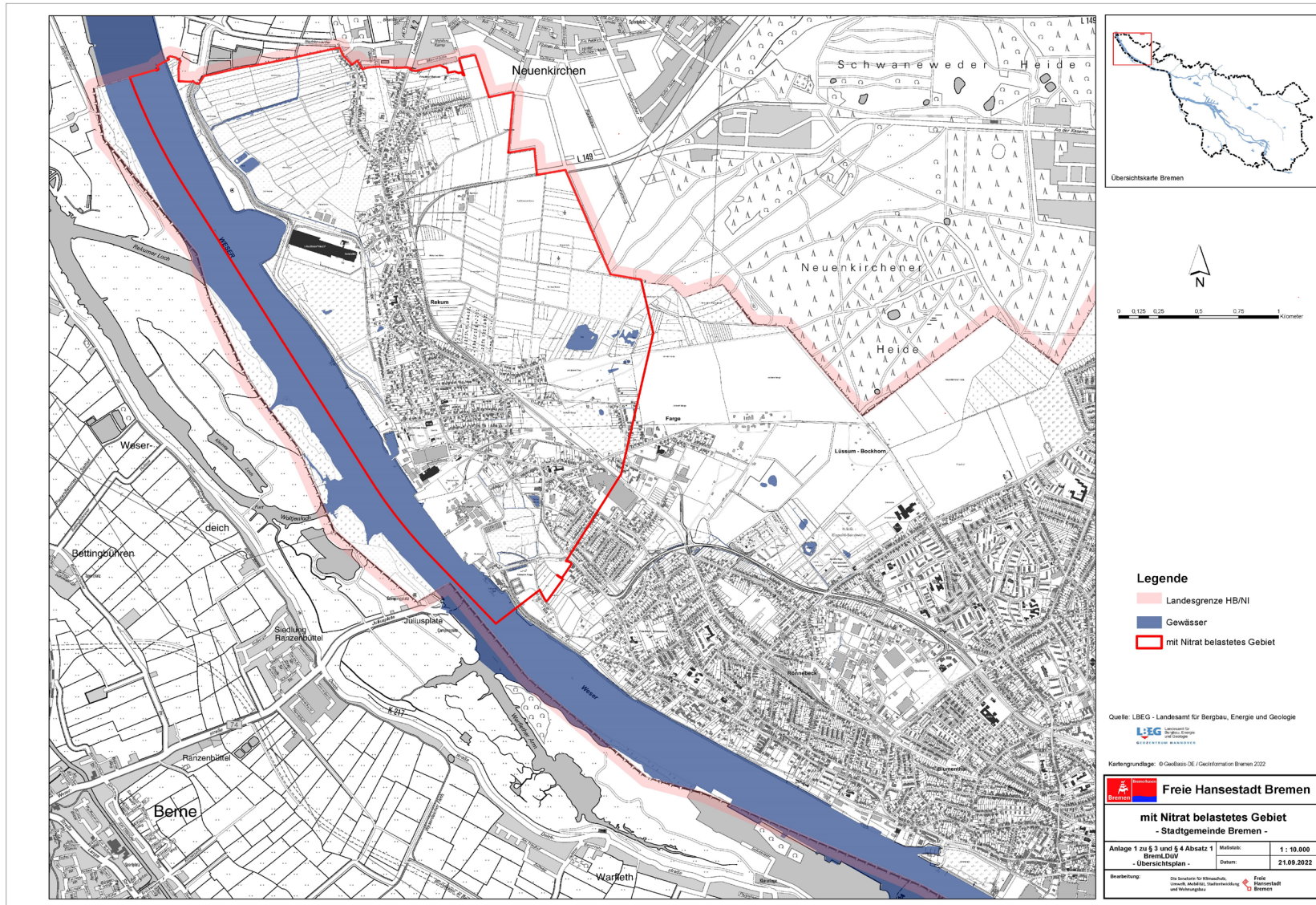
(2) Diese Verordnung und die als Übersichtsplan beigefügte Anlage 1 werden bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau aufbewahrt und können dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Eine Abschrift der Verordnung und die als Übersichtsplan beigefügte Anlage 1 werden beim Staatsarchiv Bremen hinterlegt.“

2. Die Anlage 1 (zu § 3 und § 4 Absatz 1) enthält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
3. Die Anlage 2 (zu § 3 und § 4 Absatz 1) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage 1 (zu § 3 und § 4 Absatz 1)



- Legende**
- Landesgrenze HB/NI
 - Gewässer
 - mit Nitrat belastetes Gebiet

Quelle: LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie



Kartengrundlage: © GeoBasis DE / Geoinformation Bremen 2022

Freie Hansestadt Bremen	
mit Nitrat belastetes Gebiet - Stadtgemeinde Bremen -	
Anlage 1 zu § 3 und § 4 Absatz 1	Maßstab: 1 : 10.000
Brem.Div.1	Datum: 21.09.2022
Bearbeiter: Die Senatskanzlei für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Tiefenentwicklung und Wohnqualität	Freie Hansestadt Bremen

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Diese zweite Verordnung zur Änderung der Bremischen Landesdüngerverordnung dient der Umsetzung der Anpassungen, die sich aus der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten vom 10. August 2022 (BAnz AT 16.08.2022 B2; AVV Gebietsausweisung) ergeben.

Mit Urteil vom 21. Juni 2018 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) aufgrund der Klage der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der EU-Nitrat Richtlinie (Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375/1 vom 31.12.1991, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (Abl. L 311/1 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist) entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie verstoßen hat (Rechtssache C-543/16).

Zur Umsetzung dieses Urteils wurde im Jahr 2020 die Düngerverordnung durch die Verordnung zur Änderung der Düngerverordnung und anderer Vorschriften vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) angepasst. Im Zuge dieser Anpassung ist auch die Regelung in § 13a der Düngerverordnung eingefügt worden, nach welcher in mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten, die durch die Landesregierungen auszuweisen sind, zusätzliche Anforderungen gelten. Zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung dieser Gebiete hat die Bundesregierung – wie in § 13a Abs. 1 S. 2 der Düngerverordnung vorgesehen – die AVV Gebietsausweisung vom 3. November 2020 (BAnz AT 10.11.2020 B4) erlassen. Infolge der Änderung dieser bundesdüngerechtlichen Vorschriften im Jahr 2020 ist die Bremische Landesdüngerverordnung erstmalig geändert worden (Erste Verordnung zur Änderung der Bremischen Landesdüngerverordnung vom 15.12.2020 (BremGBl. S. 1722)). Hierdurch wurden insbesondere die Änderungen hinsichtlich der Gebietsausweisung bei der Nitratkulisse umgesetzt.

Nach Überprüfung der Landesverordnungen und der darauf basierenden Gebietsausweisungen in den Ländern forderte die EU-Kommission erneut Nachbesserungen, die zur Neufassung der AVV Gebietsausweisung vom 10. August 2022 (BAnz AT 16.08.2022 B2) geführt haben. Mit der Neufassung der AVV Gebietsausweisung wird die von der Europäischen Kommission bemängelte Vorgehensweise bei der Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten zur Umsetzung der EU-Nitrat-Richtlinie geändert und weiter vereinheitlicht. Auf der Grundlage dieser geänderten Vorschriften sind auch die Gebietsausweisungen in den Ländern zu überprüfen und sofern erforderlich anzupassen (§ 14 AVV Gebietsausweisung). Auch die Gebietsausweisungen in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sind anhand der novellierten Regelungen der AVV Gebietsausweisung geprüft worden. Diese zweite Verordnung zur Änderung der Bremischen Landesdüngerverordnung dient der Umsetzung der sich daraus ergebenden Anpassungen.

B. Zu den einzelnen Regelungen der Verordnung

I. Zu Artikel 1 (Änderung der Bremischen Landesdüngerverordnung)

Zu Nr. 1 (§ 3):

§ 3 nimmt Bezug auf eine kartographische Darstellung, aus welcher sich die Gebiete eines Grundwasserkörpers nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Düngerverordnung

ergeben, die nach dem Verfahren des Abschnitts 2 der AVV Gebietsausweisung ermittelt worden sind (mit Nitrat belastete Gebiete). Hierdurch wird festgelegt, welche Bereiche von der Verordnung erfasst werden. Infolge der Überprüfung der mit Nitrat belasteten Gebiete auf Basis der neuen Vorgaben in der AVV Gebietsausweisung haben sich Anpassungen für die Gebietsausweisung ergeben, die auch eine veränderte kartografische Darstellung erforderlich machen. Die Anlage 1 stellt die angepasste Ausweisung des mit Nitrat belasteten Gebiets im Bereich der Stadtgemeinde Bremen dar. Im Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven ist nach den neuen Vorgaben der AVV Gebietsausweisung kein mit Nitrat belastetes Gebiet mehr auszuweisen, so dass es der Anlage 2 nicht mehr bedarf. Die Anlage 2 findet im Verordnungstext daher keine Erwähnung mehr.

Eine Darstellung wie in Anlage 1 erfolgt, setzt § 7 Absatz 2 der AVV Gebietsausweisung um und ist notwendig, damit rechtssicher definiert werden kann, ob sich eine bestimmte landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb eines mit Nitrat belasteten Gebiets befindet.

Grundlage für die Festlegung der betroffenen Gebiete im Land Bremen ist eine vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erstellte Abgrenzung der mit Nitrat belasteten Gebiete, basierend auf § 13a Absatz 1 der Düngeverordnung in Verbindung mit Abschnitt 2 der AVV Gebietsausweisung. Aufgrund der grenzübergreifenden Ausdehnung der bremischen Grundwasserkörper erfolgt deren Bewirtschaftung gemeinsam mit Niedersachsen. Daher wurde auch die fachliche Überarbeitung der wasserwirtschaftlichen Fachkulisse nach dem methodischen Vorgehen in Niedersachsen und in Abstimmung mit den niedersächsischen Behörden vorgenommen. Die auf diese Weise für Bremen ermittelten Flächen decken den bremischen Teil der mit Nitrat belasteten Gebiete ab.

Herleitung der mit Nitrat belasteten Gebiete:

Als Grundlage für die Abgrenzung von mit Nitrat belasteten Gebieten wurden gemäß § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 der Düngeverordnung diejenigen Teilgebiete von Grundwasserkörpern in schlechtem chemischen Zustand nach § 7 der Grundwasserverordnung auf Grund einer Überschreitung des Schwellenwerts von 50 Milligramm Nitrat je Liter basierend auf der Zustandsbewertung für den Bewirtschaftungszeitraum 2021 bis 2027 zur Umsetzung der Europäischen Wasser-Rahmenrichtlinie herangezogen. Dies betraf bis auf eine Ausnahme alle Grundwasserkörper des Landes Bremen.

Somit deckt die Kulisse diejenigen Gebiete in den betroffenen Grundwasserkörpern ab, in denen aufgrund der hydrogeologischen Beschaffenheit des Untergrundes ein besonderes Gefährdungspotential für das Grundwasser besteht.

In einem ersten Schritt erfolgte gemäß der Ermächtigungsgrundlage in § 13a Absatz 1 Düngeverordnung die Ermittlung der zu betrachtenden Grundwasserkörper. Zu betrachten waren Gebiete von Grundwasserkörpern, für die eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. die Grundwasserkörper sind im schlechten chemischen Zustand nach § 7 der Grundwasserverordnung auf Grund einer Überschreitung des Schwellenwerts von 50 Milligramm Nitrat je Liter,
2. die Grundwasserkörper weisen einen steigenden Trend von Nitrat nach § 10 der Grundwasserverordnung und eine Nitratkonzentration von mindestens 37,5 Milligramm Nitrat je Liter auf,
3. die Grundwasserkörper sind im guten chemischen Zustand nach § 7 Absatz 4 der Grundwasserverordnung, jedoch weist mindestens eine landwirtschaftlich beeinflusste Messstelle des Ausweisungsmessnetzes nach § 4 AVV Gebietsausweisung
 - a) eine Überschreitung des Schwellenwerts von 50 Milligramm Nitrat je Liter auf oder

b) einen steigenden Trend von Nitrat nach § 10 der Grundwasserverordnung und eine Nitratkonzentration von mindestens 37,5 Milligramm Nitrat je Liter auf.

Die Bewertung für die Grundwasserkörper in Bezug auf den Parameter Nitrat erfolgte hierbei anhand eines mehrstufigen Verfahrens gemäß dem „Leitfaden für die Bewertung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper in Niedersachsen und Bremen nach EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)“.

In diesen nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Düngeverordnung ermittelten Grundwasserkörpern wurde durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) gemäß § 5 AVV Gebietsausweisung eine immissionsbasierte Abgrenzung basierend auf dem Ausweisungsmessnetz gemäß § 4 AVV Gebietsausweisung vorgenommen. Das Ausweisungsmessnetz umfasst insgesamt 24 Messstellen. Hieraus ergibt sich eine Messstellendichte von 18 km² für das Land Bremen bezogen auf die Landesfläche von 420 km². Die für die Anwendung des IDW-Verfahrens (Inverse Distance Weighting) erforderliche Messstellendichte von 50 km² wurde somit erreicht.

Bei der immissionsbasierten Abgrenzung wurde das Vorliegen denitrifizierender Verhältnisse im Grundwasser gemäß § 5 Absatz 1 AVV Gebietsausweisung nicht berücksichtigt, da die erforderliche Datenbasis für das der Ausweisung zu Grunde liegende Messstellenkollektiv nicht gegeben ist.

Gemäß § 5 Absatz 3 AVV Gebietsausweisung müssen bei einer Schwellenwertüberschreitung an Ausweisungsmessstellen in Einzugsgebieten von Trinkwasserentnahmen diese als mit Nitrat belastete Gebiete berücksichtigt werden. In Bremen ist dies nicht der Fall.

Im letzten Schritt erfolgte zur Festlegung der Außengrenze der mit Nitrat belasteten Gebiete nach den Vorgaben in § 7 Absatz 1 AVV Gebietsausweisung eine Verschneidung der gem. §§ 3 bis 6 AVV Gebietsausweisung ermittelten Immissionskulisse mit den landwirtschaftlichen Referenzparzellen (Feldblöcke). Maßgeblich war der Stand der Feldblöcke vom 28. Juni 2022 im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der InVeKoS-Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Mai 2021 (BAnz AT 28.05.2021 V2), diese wiederum geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4738). Gemäß der Vorgabe gem. § 7 Absatz 1 Satz 2 AVV Gebietsausweisung gehört ein Feldblock an der Außengrenze der Immissionskulisse immer dann vollständig zum mit Nitrat belasteten Gebiet, wenn er mindestens mit einem Anteil von 20 % in der Immissionskulisse liegt. Sofern die Grenze der Immissionskulisse nicht im Bereich landwirtschaftlicher Flächen verläuft, bildet dagegen die durch die immissionsbasierte Abgrenzung ermittelte Grenze die Außengrenze des mit Nitrat belasteten Gebiets. Soweit sich bei zwei Feldblöcken (Feldblöcke DENIHB2000110820 und DENILI1609680001) die Besonderheit ergab, dass diese über die Landesgrenze von Bremen nach Niedersachsen bzw. von Niedersachsen nach Bremen hineinragen, wurde die Grenze des mit Nitrat belasteten Gebiets – nach einer Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – anhand der Landesgrenze gebildet, denn beide Bundesländer können nur die mit Nitrat belasteten Gebiete innerhalb ihrer Landesgrenzen ausweisen. Die nach Niedersachsen bzw. Bremen hineinragenden Teile der Feldblöcke fallen jedoch in die Immissionskulisse des jeweils anderen Bundeslandes und gehören insoweit zum mit Nitrat belasteten Gebiet, das durch das jeweils andere Bundesland ausgewiesen wird. Dies führt dazu, dass die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe für den von der bremischen Gebietsausweisung erfassten Teil der Feldblöcke die zusätzlichen Anforderungen der Bremischen Landesdüngeverordnung einhalten müssen, während für den von der niedersächsischen Gebietsausweisung betroffenen Teil die Niedersächsische Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat (NDüngGewNPVO) gilt.

Im Ergebnis beträgt die Größe der mit Nitrat belasteten Gebiete 668 ha. Dies entspricht 1,6 % der Landesfläche bzw. 238 ha landwirtschaftlicher Fläche (basierend auf den Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS)).

Die Regelung im alten Absatz 2 war aufzuheben. Eine Kennzeichnung landwirtschaftlicher Flächen sieht die neugefasste AVV Gebietsausweisung nicht mehr vor. Die neue Anlage 1 kennzeichnet daher nur noch das mit Nitrat belastete Gebiet durch eine entsprechende rote Umrandung. Soweit die landwirtschaftlichen Referenzparzellen (Feldblöcke mit Stand vom 28. Juni 2022) für die Bestimmung der Außengrenze des mit Nitrat belasteten Gebiets von Bedeutung waren, ergibt sich dies bereits aus § 7 Absatz 1 Satz 2 AVV Gebietsausweisung und muss daher im Verordnungstext nicht besonders geregelt werden. Gleiches gilt für die Klarstellung, dass Veränderungen des Standes der Feldblöcke den Anwendungsbereich der Verordnung nicht berühren. Soweit sich im Zuge einer Überprüfung der Gebietsausweisung – die gem. § 14 Abs. 1 S. 1 AVV Gebietsausweisung mindestens alle vier Jahre zu erfolgen hat – die in Anlage 1 angegebene Außengrenze des mit Nitrat belasteten Gebiets verschiebt, ist dem – da die Anlage 1 Bestandteil der Verordnung ist – durch eine entsprechende Änderungsverordnung Rechnung zu tragen.

Der alte Absatz 3 wird zum neuen Absatz 2 und war überdies zu ändern. Satz 2 war zu streichen, weil es einer Hinterlegung einer Abschrift der Verordnung nebst Anlage 2 beim Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven nicht mehr bedarf, nachdem im Zuge der veränderten Anforderungen nach der AVV Gebietsausweisung im Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven kein mit Nitrat belastetes Gebiet mehr auszuweisen war und die Anlage 2 dadurch entfällt. Die Änderungen in Satz 1 und dem neuen Satz 2 tragen ebenfalls dem Umstand Rechnung, dass die Anlage 2 aufzuheben war.

Zu Nr. 2 (Anlage 1 (zu § 3 und § 4 Absatz 1)):

Durch die Neufassung der AVV Gebietsausweisung vom 10. August 2022 bzw. die dadurch veränderten Anforderungen an die Vorgehensweise bei der Ausweisung mit Nitrat belasteter Gebiete hat sich das mit Nitrat belastete Gebiet im Bereich der Stadtgemeinde Bremen verändert, dem durch eine entsprechend geänderte Anlage 1 Rechnung getragen wird.

Zu Nr. 3 (Anlage 2 (zu § 3 und § 4 Absatz 1)):

Im Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven hat die Neufassung der AVV Gebietsausweisung vom 10. August 2022 dagegen dazu geführt, dass dort kein mit Nitrat belastetes Gebiet mehr auszuweisen ist. Die Anlage 2 war daher aufzuheben.

II. Zu Artikel 2 (In-Kraft-Treten):

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Bremischen Landesdüngerverordnung.